



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Zimmermann Sonderabfallentsorgung
und Verwertung GmbH & Co. KG
Gottlieb-Daimler-Straße 3-7, 31
33334 Gütersloh

30. März 2016

Seite 1 von 17

Aktenzeichen
700-52.0003/16/8.8.1.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur
chemischen physikalischen Behandlung von Abfällen

I. Tenor

Auf den Antrag vom 26.01.2016 wird aufgrund der §§ 16 und 6 des Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und
Nr. 8.8.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

- die Änderung der Abluftbehandlung der BE 3 durch Anschluss an den Nasswäscher und Stilllegung der Plasmaanlage.

Standort:

Gottlieb-Daimler-Straße 3-7, 33334 Gütersloh,
Gemarkung Isselhorst, Flur 7, Flurstücke 191, 302.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE59300500000001683515
BIC WELADED3



Genehmigter Umfang der Anlage und des Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage:

Bestand

Reaktionsbereich I: 6 Reaktionsbehälter je 15 m³

Reaktionsbereich II: 3 Rührbehälter je 12 m³, ein Reaktionsbehälter mit 8 m³

Die in die Kanalisation der Stadt Gütersloh einzuleitende Abwassermenge wird durch die Indirekteinleitergenehmigung der Bezirksregierung Detmold begrenzt.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant):

Bestand

gemäß AVV-Katalog

Betriebszeiten:

Bestand

Montag bis Freitag 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen:

Das Abgas der Betriebseinheiten BE 3 (Dekanteranlage und Bereich der Restentleerung) sowie die Raumluft des Annahmebereichs in der BE 1 ist antragsgemäß und vollständig zu erfassen und dem vorhandenen Kreuzstromwäscher zuzuleiten und anschließend über den vorhandenen Abgaskamin abzuleiten.

Die abgeleiteten Emissionen der im Abgas enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen nach Maßgabe der Nrn. 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.7.1.1 TA Luft folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- I. Die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen Stoffe nach Ziffer 5.2.4 TA Luft dürfen jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen im Abgas für den jeweiligen Stoff nicht überschreiten:

Klasse I
die Massenkonzentration je Stoff 0,5 mg/m³

Klasse II
die Massenkonzentration je Stoff 3 mg/m³

Klasse III
die Massenkonzentration je Stoff 30 mg/m³

Klasse IV
die Massenkonzentration je Stoff 0,35 g/m³

- II. Im gereinigten Abgas dürfen die Emissionen von organischen Verbindungen im Sinne der Ziffer 5.2.5 TA Luft, ausgenommen staubförmige organische Verbindungen,

die Massenkonzentration von 50 mg/m³

nicht überschreiten.



Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I und II eingeteilten Stoffe, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Klasse I
die Massenkonzentration 20 mg/m³

Klasse II
die Massenkonzentration 0,10 g/m³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den vorgenannten Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

- III. Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe nach Ziffer 5.2.7.1.1 der TA Luft dürfen, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Klasse I
die Massenkonzentration 0,05 mg/m³

Klasse II
die Massenkonzentration 0,5 mg/m³

Klasse III
die Massenkonzentration je Stoff 1 mg/m³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet des Absatzes 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Hinweis

Die Chemisch-physikalische Behandlungsanlage für Sonderabfälle ist folgender Nummer des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

- Nr. 8.8.1.1 Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung



VII. Hinweise

VIII. Anlagen: A. Auflistung der Antragsunterlagen
B. Verzeichnis der Antragsunterlagen

II. Anlagedaten

Die Chemisch-physikalische Behandlungsanlage für Sonderabfälle erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten – BE - und Emissionsquellen):

BE 1

Abfallannahme und Reaktionsbereich

Abfallannahme

bestehend aus:

Labor, Büro, Sozialbereich, Waage

Reaktionsbereich

- BE RB-I B1 Reaktionsbehälter anorganisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Mantelwärmetauscher, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen
- BE RB-I B2 Reaktionsbehälter anorganisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen
- BE RB-I B3 Reaktionsbehälter organisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen
- BE RB-I B4 Reaktionsbehälter organisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen
- BE RB-I B5 Reaktionsbehälter organisch-öhlhaltig, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen, Skimmer
- BE RB-I B6 Reaktionsbehälter organisch öhlhaltig, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen, Skimmer
- BE RB-II B7 Reaktionsbehälter anorganisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen
- BE RB-II B8 Reaktionsbehälter anorganisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen



- BE RB-II B9 Reaktionsbehälter anorganisch,
bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen
- BE RB-II P1 Pumpe
- BE RB-II P1 Ammoniakreaktor
- BE RB-I K1 Reaktionsbehälter, Nebenaggregate, Pumpe (RB-II P2)
- BE RB-I K1 Kühlturm,
bestehend aus Kühlturm, Lüfter, Rohrleitungen
- BE RB-I EZ1 Elektrolysezelle,
bestehend aus Elektrolysezelle, Transformator, Rohrleitungen
- BE RB-I P1 Pumpe (organischer Strang),
bestehend aus Pumpe, Absperrarmatur, Sicherheitseinrichtung
- BE RB-I P2 Pumpe (anorganischer Strang),
bestehend aus Pumpe, Absperrarmatur, Sicherheitseinrichtung
- BE RB-I P3 Pumpe (Spaltöl),
- BE RB-I P4 Pumpe (Simox-Verfahren)
- BE RB-I P5 Pumpe (Kühlturm),

BE 2**Nachbehandlung**

FB-B50	Filtrationsvorlage	V = 25 m ³
P50.1	Kolbenmenranpumpe	
FB-B60	Filtrationsvorlage	V = 25 m ³
P60.1	Kolbenmenranpumpe	
KFP 50.1	Kammerfilterpresse	
KFP 60.2	Kammerfilterpresse	
FB-B51	Filtratvorlage	V = 28 m ³
FB-B61	Filtratvorlage	V = 28 m ³
P51.1	Kreiselpumpe	
P61.1	Kreiselpumpe	
TLB 300	Lagerbehälter	V = 50 m ³
NB-B52	Reaktionsbehälter	V = 8 m ³
NB-B53	Reaktionsbehälter	V = 8 m ³
NB-B54	Reaktionsbehälter	V = 8 m ³
NB-B55	Behälter	V = 8 m ³
NB-B56	Behälter	V = 8 m ³
NB-B62	Reaktionsbehälter	V = 8 m ³
NB-B63	Reaktionsbehälter	V = 8 m ³
NB-B64	Reaktionsbehälter	V = 8 m ³
NB-B65	Absetzbehälter	V = 50 m ³
NB-B66	Reaktionsbehälter	V = 25 m ³
NB-B67	Absetzbehälter	V = 50 m ³



NB-B68	Vorlagebehälter	V = 25 m ³
P68.1	Kreiselpumpe	
AKF68.1	Aktivkohlefilter	ca. 8 t (2. Bauabschnitt)
AKF68.2	Aktivkohlefilter	ca. 8 t (2. Bauabschnitt)
NB-B70	Reaktionsbehälter	V = 15 m ³
NB-B71	Wasservorlage	V = 15 m ³
CL-B90	Tankbehälter	V = 30 m ³
CL-B91	Tankbehälter	V = 30 m ³
CL-B92	Rührbehälter	V = 2 m ³
CL-B93	IBC-Behälter	V = 1 m ³
CL-B94	Rührbehälter	V = 1,2 m ³
CL-B95	Rührbehälter	V = 1,2 m ³
CL-B96	Rührbehälter	V = 2 m ³
CL-B97	IBC-Behälter	V = 1 m ³
TL-B400	Tankbehälter	V = 700 m ³
TL-B410	Tankbehälter	V = 700 m ³
P400.1	Kreiselpumpe	

Abluftreinigungsanlage**Bestand****Kreuzwäscher**

bestehend aus:

2-stufiger Nasswäscher mit Füllkörperkolonne
sauer- / alkalisch-oxidative Reinigungsstufen**Biofilter**

Bestehend aus:

biologischem Festbettfilter, Füllkörper

BE 3**Dekanteranlage und Restentleerung****Änderung**

Anschluss an die Abluftanlage „Nasswäscher“

BE 4

Tanklager

Bestand

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).



B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Luftreinhaltung

3. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes aller an der Abgasreinigungsanlage angeschlossenen Betriebsteile, in jedem Falle bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas eingehalten werden.
4. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Norm DIN EN 15 259 (vorher Richtlinie VDI 4200) einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
5. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
6. Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
7. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des gemäß Runderlass „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBI. NRW. S. 924 /



SMBL. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

8. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis: Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

9. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas des Kreuzstromwäschers entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

Arbeitsschutz

10. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 26.01.2016 hat die Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht:

Die Anlage wird unter Nr. 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG geführt. Sie unterliegt damit der UVP-Pflicht. Gemäß § 3e UVPG besteht eine UVP-Pflicht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn die in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung selbst erreicht oder überschritten werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen hat.



Im Verfahren wurde lediglich die Abluftbehandlung geändert, dabei wurde die Betriebseinheit 3 an die bestehende Abluftanlage mit Nasswäscher angeschlossen. Die Maßnahme dient dazu, die Abluftbehandlung technisch zu optimieren. Die Behandlungsmenge bleibt unverändert und unterliegt unverändert der Beschränkung des wasserrechtlichen Bescheids, die zu behandelnden Stoffe oder die Behandlungszeiten werden nicht geändert.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 und 3 hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar der

Stadt Gütersloh (Bauamt, Brandschutz) und den Bereichen

Immissionsschutz (Dez. 52), Arbeitsschutz (Dez. 55) und Abwasser (Dez. 54) und Störfall (Dez. 53) bei der Bezirksregierung Detmold

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Gütersloh, Nr. 108/2. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der VAWS NRW geprüft. Durch die Änderung wird die Abluftbehandlung verbessert.



Die Anlage unterliegt aufgrund der Nr. 8.8.1.1 (chemisch-physikalische Behandlung von Abfällen) der IED-Richtlinie. Der Genehmigungsbescheid wird daher auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen. Da es sich bei den eingesetzten Stoffen nicht um Stoffe bzw. Stoffgemische im Sinne des Anhangs I der 12. BImSchV handelt und durch die Änderung der Abluftbehandlung keine neuen betrieblichen Gefahrenquellen gemäß § 3 der 12. BImSchV entstehen, wird das Störfallthema im Rahmen dieses Änderungsverfahrens nicht behandelt werden (siehe § 4b Absatz 2 der 9. BImSchV).

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Absatz 1 Nr. 1 und 14 Absatz 1 Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 3.500,00 Euro zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 500,00 Euro festgesetzt.

Dieser Betrag wird um 30% auf 350,00 Euro ermäßigt aufgrund der EMAS-Zertifizierung..

Für die Prüfung der UVP-Pflicht wird die Gebühr auf 200,00 Euro festgesetzt.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die vorgeschriebene Veröffentlichung des Vorhabens Auslagen in Höhe von 516,49 Euro entstanden, die gemäß § 10 Absatz 1 GebG NRW ebenfalls von Ihnen zu tragen sind.

Über den von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

1.066,49 €

(in Worten: eintausendsechszig 49/100 Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.



VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach (Bekanntgabe / Zustellung) beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen

Im Auftrag

(MN)



VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 20.04.2015, Az.: 52.0047/14/8.8.1.1 erfasst worden.

3. Die Kapazität der Anlage wird unverändert durch den wasserrechtlichen Bescheid des Kreises Gütersloh vom 23.07.2003, Az. 54.1-83.10.Gt 30,31,32 IND IGL limitiert auf eine maximal einzuleitende Abwassermenge von 360 m³ pro Tag bzw. max. 95.000 m³/a. Die Gesamtmenge kann abhängig vom Input Schwankungen unterliegen. Als mittlere Werte sind anzunehmen:

Gesamtinput	circa	117.000 m ³ /a
Filterkuchen	circa	22.000 m ³ /a
Altöl aus Nachbehandlung	circa	600 m ³ /a

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsge-nehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.



2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abschritt



VIII. Anlagen

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nummer	Inhalt	Seiten
0	Deckblatt, Verzeichnis	3
1	Antrag, Formular 1	7
2	Pläne	3
3	Anlage und Betrieb	7
4	Formulare	6



Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), wesentlich geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2001 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 6. 2002 (BGBl. I S. 1914)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 18.02.1977 (BGBl. I S. 274) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBI. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428)
BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 3141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2002 (BGBl. I. S. 1250)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunut-



Kurzbezeichnung	
	zungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000, Stand 22.07.2003 (GV. NRW. S. 434 / SGV NRW. 232)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993 (GV. NRW. S. 676/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 1681)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS) vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434)
WasGefAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377 / FNA 753-13-1)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)



Kurzbezeichnung	
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)